

Organisationsreglement

für den Revisionsausschuss des
Verwaltungsrats der Geberit AG

1. Grundlagen
2. Aufgaben
3. Organisation
4. Schlussbestimmungen

Organisationsreglement

für den Revisionsausschuss des Verwaltungsrates der Geberit AG

1. Grundlagen

Gestützt auf die Statuten und das Organisationsreglement für den Verwaltungsrat der Geberit AG vom 20.04.2011, erlässt der Verwaltungsrat das folgende Reglement über die Aufgaben und die Organisation des Revisionsausschusses.

Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte jeweils für die Dauer eines Jahres einen Revisionsausschuss, was den Empfehlungen des „Swiss Code of best Practice“ von Economiesuisse entspricht.

2. Aufgaben

2.1 Allgemein

Der Revisionsausschuss unterstützt den Verwaltungsrat in der Erfüllung seiner vom Gesetz vorgegebenen, unentziehbaren und unübertragbaren Aufgaben gemäss Art. 716a OR insbesondere in den Bereichen Finanzkontrolle (Oberaufsicht über die interne und externe Revision, Überwachung der finanziellen Berichterstattung) sowie der Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen (internes Kontrollsystem). Die Gesamtverantwortung für die an den Revisionsausschuss übertragenen Aufgaben und Kompetenzen bleibt aber immer beim Verwaltungsrat.

Der Revisionsausschuss erstattet dem Verwaltungsrat regelmässig Bericht über seine Aktivitäten und stellt die erforderlichen Anträge.

2.2 Aufgaben im Einzelnen

2.2.1 Oberaufsicht über die interne und externe Revision

Der Revisionsausschuss legt den mehrjährigen Prüfungsplan und den Prüfungsumfang der internen und der externen Revision fest. Er bespricht die Prüfungsberichte mit der internen und externen Revision sowie mit dem Management und überwacht deren Umsetzung.

Er beurteilt die Leistungen der internen und der externen Revision sowie deren Zusammenarbeit untereinander.

Der Revisionsausschuss unterstützt den Verwaltungsrat bei der Nominierung der externen Revision zuhanden der Generalversammlung.

Der Revisionsausschuss beurteilt die Honorierung der externen Revision und vergewissert sich über deren Unabhängigkeit. Er prüft die Vereinbarkeit der Revisionstätigkeit mit allfälligen Beratungsmandaten.

Der Revisionsausschuss überprüft die Unabhängigkeit der internen Revision von der Konzernleitung und den zu prüfenden Einheiten.

Der Revisionsausschuss genehmigt die Richtlinien für die Tätigkeit der internen Revision. Er stellt Antrag über die Ernennung und Abberufung des Leiters der internen Revision.

Organisationsreglement

für den Revisionsausschuss des Verwaltungsrates der Geberit AG

2.2.2 Überwachung der finanziellen Berichterstattung

Der Revisionsausschuss beurteilt den Konzernabschluss sowie die Jahresrechnung der Geberit AG.

Er entscheidet, ob Konzernabschluss und Jahresrechnung der Geberit AG dem Verwaltungsrat zur Vorlage an die Generalversammlung empfohlen werden können.

2.2.3 Beurteilung des internen Kontrollsystems

Der Revisionsausschuss beurteilt die Funktionsfähigkeit des internen Kontrollsystems mit Einbezug des Risikomanagements, macht sich ein Bild vom Stand der Einhaltung der gültigen Normen und Richtlinien und entwickelt sie weiter.

2.2.4 Information

Der Revisionsausschuss hat direkten Zugriff zur internen Revision und kann innerhalb der Geberit Gruppe alle von ihm benötigten Informationen beschaffen und die dafür zuständigen Mitarbeiter befragen. Er sorgt dafür, dass er von der internen sowie der externen Revision regelmässig informiert wird.

2.2.5 Corporate Governance

Der Revisionsausschuss unterstützt den Verwaltungsrat bei Fragen der Corporate Governance. Er überwacht die relevanten Corporate Governance Aspekte und entwickelt sie weiter.

3. Organisation

3.1 Zusammensetzung

Der Revisionsausschuss setzt sich aus drei unabhängigen, nicht-exekutiven Verwaltungsratsmitgliedern zusammen. Der Verwaltungsrat ernennt eines der Mitglieder des Revisionsausschusses zu dessen Vorsitzenden.

3.2 Arbeitsweise

Der Revisionsausschuss tagt so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch zweimal jährlich. Die Einladung mit Angabe der Traktanden muss spätestens 10 Tage vor der Sitzung schriftlich erfolgt sein.

Der Vorsitzende oder – im Falle seiner Verhinderung – das älteste Mitglied des Revisionsausschusses führt den Vorsitz.

Der Vorsitzende des Revisionsausschusses bestimmt den Protokollführer.

Der Revisionsausschuss nimmt seine Aufgaben und Kompetenzen als Gesamt- und Kollektivorgan wahr. Die Mitglieder haben keine persönlichen Befugnisse und können dadurch auch keine Anordnungen treffen.

Der Revisionsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit steht dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

Der Revisionsausschuss kann den Vorsitzenden der Konzernleitung und weitere Mitglieder der Konzernleitung zu seinen Sitzungen einladen. Es steht ihm ausserdem frei, Sitzungen ausschliesslich mit Vertretern der internen und externen Revision abzuhalten.

Organisationsreglement

für den Revisionsausschuss des Verwaltungsrates der Geberit AG

Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Revisionsausschusses sowie den Mitgliedern des Verwaltungsrates zuzustellen ist. Es ist vom Revisionsausschuss an dessen nächster Sitzung zu genehmigen.

4. Schlussbestimmungen


Dieses Reglement tritt mit seiner Verabschiedung in Kraft.

Rapperswil-Jona, 20. April 2011

Für den Verwaltungsrat



Albert M. Baehny
(Präsident)



Robert F. Spoerry
(Vizepräsident und Lead Director)